

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	872.100
Geändert:	720.200
Aufgehoben:	872.100

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 82 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden in Bezug auf die Erschliessung, das Angebot, die Beiträge, die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Art. 2 Zweck

¹ Kanton und Gemeinden fördern den öffentlichen Verkehr unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Siedlungs-, Wirtschafts-, Energie-, Umwelt- und Sozialpolitik, mit dem Ziel:

-
- a) eine bedarfsgerechte Erschliessung aller Ortschaften unter Koordination des gesamten Verkehrs zu gewährleisten;
 - b) eine effiziente Verwendung der Mittel der öffentlichen Hand im Rahmen der finanziellen Vorgaben sicherzustellen;
 - c) Energie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sowie die Umwelt zu schonen;
 - d) Anreize zum Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu schaffen.

Art. 3 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sowie ähnlichen Organisationen die Massnahmen für den öffentlichen Verkehr. Er stimmt sie mit dem motorisierten Individualverkehr und dem Fuss- und Veloverkehr ab, insoweit ein Bezug zum öffentlichen Verkehr besteht.

² Er arbeitet mit dem Bund, den Nachbarkantonen, dem angrenzenden Ausland, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, den ähnlichen Organisationen sowie den Transportunternehmen zusammen.

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz gelten als:

- a) Öffentlicher Personenverkehr: Personenverkehr zur Erschliessung von Ortschaften mit Verkehrsmitteln, die allen zugänglich sind und nach einem publizierten Fahrplan verkehren;
- b) Schienengüterverkehr: Transport von Gütern mit der Bahn sowie der Güterumschlag im Rahmen des kombinierten Verkehrs;
- c) Transportunternehmen: Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, die eine Transportleistung im öffentlichen Auftrag erbringen;
- d) Verkehrsräume: Einteilung der Ortschaften des Kantonsgebiets in vergleichbare Räume aufgrund von strukturellen, räumlichen und verkehrlichen Kennwerten;
- e) Arten der Erschliessung: Zuweisung der verschiedenen Arten der Erschliessung auf Verkehrsräume. Die Erschliessung mittels öffentlichem Personenverkehr im Kanton Graubünden erfolgt im Rahmen der Basiserschliessung (Regionaler Personenverkehr und kantonale Minimalerschliessung) und der Zusatzerschliessung oder des Ortsverkehrs;
- f) Angebot: Linie des öffentlichen Verkehrs mit einer bestimmten Anzahl Kurspaaren. Das Angebot wird in verschiedene Angebotsstufen eingeteilt;
- g) Betriebsbeiträge: Beiträge, die gestützt auf eine Abgeltungsvereinbarung in der Regel als Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten im Rahmen des Bestellverfahrens ausgerichtet werden;
- h) Investitions- oder Förderbeiträge: Geldwerte Vorteile, die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller gewährt werden. Sie haben zudem eigene Mittel in angemessener Weise einzusetzen;

-
- i) Neue Mobilitätsformen: Personen- und Güterverkehrsangebote, welche ohne publizierten Fahrplan verkehren.

2. Angebot

2.1. PLANUNG

Art. 5 ÖV-Konzept

¹Das ÖV-Konzept dient der mittelfristigen Planung und langfristigen Steuerung des ÖV-Angebots im öffentlichen Personenverkehr und ist periodisch im Sinne einer rollenden Planung durch den Kanton zu überarbeiten und zu genehmigen.

2.2. ERSCHLIESSUNG

Art. 6 Angebotsstufen

¹Der Kanton definiert in den Verkehrsräumen die Angebotsstufen.

Art. 7 Arten der Erschliessung für den öffentlichen Personenverkehr

¹Die Gemeinden haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Basiserschliessung, die sich an der Nachfrage orientiert. Das Angebot wird den tageszeitlichen und saisonalen Bedürfnissen der Verkehrsräume angepasst.

²Gemeinden, welche die Kriterien gemäss Absatz 1 für eine Basiserschliessung aufgrund der Nachfrage nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine kantonale Minimalerschliessung. Für diese gilt als Kriterium eine minimale Einwohnerzahl. Über den Erschliessungsanspruch von Gemeindefraktionen entscheidet die Regierung.

³Die Zusatzererschliessung umfasst das über die Basiserschliessung hinausgehende Verkehrsangebot. Sie trägt auch siedlungs-, wirtschafts-, regionalpolitischen und touristischen Zielen Rechnung.

⁴Der Ortsverkehr umfasst die Erschliessung innerhalb einer Ortschaft.

2.3. BESTELLUNG

2.3.1. Öffentlicher Personenverkehr

Art. 8 Kantonale Basis- und Zusatzererschliessung

¹Der Kanton bestellt zusätzlich zum gemeinsam mit dem Bund bestellten regionalen Personenverkehr eine kantonale Minimalerschliessung aller Ortschaften.

² Er kann in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder ähnlichen Organisationen eine über Absatz 1 hinausgehende Erschliessung (Zusatzererschliessung) unter Berücksichtigung der Nachfrage sowie der Wirtschaftlichkeit bestellen.

³ Das Bestellverfahren richtet sich gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundes über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs¹⁾ betreffend gemeinsame Bestellungen von Bund und Kantonen, soweit der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

⁴ Der Kanton kann im dazwischenliegenden Jahr des zweijährigen Bestellverfahrens des Bundes die Bestellung der Basis- oder Zusatzererschliessung anpassen.

Art. 9 Ortsverkehr

¹ Die Bestellung des Ortsverkehrs fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

² Diese ist auf die Transportketten des übergeordneten Angebots des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

2.3.2. Schienengüterverkehr

Art. 10 Rolle des Kantons

¹ Der Kanton bestellt den Schienengüterverkehr der im Kanton Graubünden tätigen Transportunternehmen.

3. Beiträge

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Kantonsbeiträge werden über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert.

² In Bezug auf die Betriebsbeiträge für den öffentlichen Personenverkehr gilt folgende Priorisierung der vorhandenen Mittel:

- a) Regionaler Personenverkehr;
- b) Kantonale Minimalerschliessung;
- c) Zusatzererschliessung.

3.1. BETRIEBSBEITRÄGE

Art. 12 Öffentlicher Personenverkehr

¹ Der Kanton finanziert zusammen mit dem Bund die ungedeckten Kosten für den Betrieb der Basiserschliessung im regionalen Personenverkehr.

¹⁾ SR [745.16](#)

² Der Kanton finanziert die ungedeckten Kosten für den Betrieb einer kantonalen Minimalerschliessung.

³ Der Beitrag des Kantons an die ungedeckten Kosten der Zusatzerschliessung beträgt höchstens 50 Prozent. Bei mehreren Gemeinden bemisst sich der Kostenanteil pro Gemeinde an den ungedeckten Kosten der Zusatzerschliessung nach der Einwohnerzahl, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilschlüssel vereinbaren.

⁴ Die Gemeinden finanzieren die Kosten für den Betrieb des Ortsverkehrs.

⁵ Die Abschreibungs- und Finanzierungskosten von Neu- und Ersatzinvestitionen gelten in der Regel als abgeltungsberechtigter Aufwand, sofern diese von den Bestellern vorgängig genehmigt wurden.

Art. 13 Schienengüterverkehr

¹ Der Kanton finanziert zusammen mit dem Bund den Schienengüterverkehr.

Art. 14 Angebotsvereinbarungen

¹ Der Kanton schliesst mit den Transportunternehmen für das bestellte Verkehrsangebot Angebotsvereinbarungen ab.

² Der Abschluss der Angebotsvereinbarung richtet sich gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bunds über die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs¹⁾.

Art. 15 Autoverlad

¹ An den schienenengebundenen Autoverlad werden keine Beiträge gewährt.

² Ungedeckte Kosten für einzelne Verbindungen können durch den Kanton ausnahmsweise übernommen werden, wenn deren Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und regionalpolitische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Art. 16 Grenzüberschreitende Angebote

¹ Grenzüberschreitende Angebote im Linienverkehr können durch den Kanton mitbestellt werden, wenn sich die Interessierten ausserhalb des Kantons finanziell angemessen beteiligen.

² Für kurze Strecken ausserhalb des Kantonsgebiets kann der Kanton ausnahmsweise auf die finanzielle Beteiligung Dritter verzichten.

¹⁾ SR [745.16](#)

3.2. FÖRDERBEITRÄGE

Art. 17 Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

¹Der Kanton kann zur Förderung des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren. Folgende Massnahmen können unterstützt werden:

- a) Touristische Linien im öffentlichen Verkehr;
- b) Versuchsbetriebe;
- c) Grenzüberschreitende Massnahmen;
- d) Neue Mobilitätsformen;
- e) Massnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr, die den CO₂-Ausstoss wesentlich reduzieren;
- f) Weitere Massnahmen, welche die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern;
- g) Tarifverbünde.

²Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse an der ÖV-Massnahme und beträgt in der Regel höchstens 50 Prozent der ungedeckten Kosten.

³Überwiegt das Interesse des Kantons an einer Massnahme, kann der Kanton die Beiträge gemäss Absatz 2 erhöhen.

⁴Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Massnahmen ausschliesslich dem Ortsverkehr zuzurechnen sind. Ausnahme bildet Artikel 22 dieses Gesetzes.

Art. 18 Touristische Linien im öffentlichen Verkehr

¹Der Kanton kann an saisonale touristische Linien des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren.

²Die touristischen Linien dürfen keinen unmittelbaren Erschliessungscharakter haben und keine Angebote des regulären Regional- und Ortsverkehrs konkurrenzieren und müssen einen Umsteigeeffekt bewirken.

Art. 19 Versuchsbetriebe

¹Der Kanton kann während des Versuchsbetriebs Beiträge gewähren.

²Nach Abschluss des Versuchsbetriebs hat die Finanzierung der Linie gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes zu erfolgen.

³Ein Versuchsbetrieb wird auf höchstens fünf Jahre anerkannt.

Art. 20 Grenzüberschreitende Massnahmen

¹Der Kanton kann an grenzüberschreitende Massnahmen Beiträge gewähren, wenn diese einen Umsteigeeffekt bewirken und sich die Interessierten ausserhalb des Kantons finanziell anteilmässig beteiligen.

²Betrifft die Massnahme ein Angebot mit einer kurzen Strecke ausserhalb des Kantonsgebiets, kann der Kanton ausnahmsweise auf die finanzielle Beteiligung Dritter verzichten.

Art. 21 Einführung neuer Mobilitätsformen

¹ Der Kanton kann an die Einführung neuer Mobilitätsformen zur zweckmässigen, effizienten Erschliessung Beiträge gewähren.

² Nach Abschluss der Einführung hat die Finanzierung der Mobilitätsform gemäss Artikel 12 dieses Gesetzes zu erfolgen.

³ Die Einführungsperiode wird auf höchstens fünf Jahre anerkannt.

Art. 22 Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses

¹ Der Kanton kann an Massnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr Beiträge gewähren, die den CO₂-Ausstoss vermeiden oder wesentlich reduzieren.

Art. 23 Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton kann an Massnahmen, welche die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel erleichtern oder das Umsteigen darauf fördern, Beiträge gewähren. Dies sind insbesondere:

- a) Informations-, Vermarktungs- und Verkaufsförderungsmassnahmen;
- b) Weitere Angebote zur Gewährleistung der Transportketten und solche, die bei aussergewöhnlichen Ereignissen notwendig werden;
- c) Veranstaltungen, bei denen für Teilnehmende und Gäste ein zusätzliches Angebot für die verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr bestellt wird;
- d) Tarifmassnahmen, die durch den Kanton mit Transportunternehmen oder innerhalb von Tarifverbänden bestellt werden. Der Beitrag beträgt höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 24 Voraussetzungen und Verhältnis unter den verschiedenen Beiträgen

¹ Beiträge an Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs aus Finanzmitteln des Bundes werden nach dessen Beitragsvoraussetzungen gewährt und sind bei der Bemessung des Kantonsbeitrags zu berücksichtigen.

² Die Beitragsberechtigung aus Förderprogrammen nach Absatz 1 hat für die kantonale Förderung keine bindende Wirkung.

³ Förderbeiträge nach diesem Gesetz können kumuliert werden. Sie dürfen insgesamt mit anderen Beiträgen aus der öffentlichen Hand 80 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

⁴ Die Voraussetzungen an die Eigenleistung, Verwirkung, Projektabweichungen oder Zweckentfremdung ergeben sich aus Artikel 31 ff. dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 25 Tarifverbände

¹ Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und schafft die Voraussetzungen für die Einführung von Tarifverbänden. Er kann an Tarifverbände Beiträge gewähren, welche die Verwendung eines einzigen Fahrausweises zu einem von Verkehrsmittel und Umsteigeort unabhängigen Tarif ermöglichen.

² Die Beiträge werden an die Trägerschaft ausgerichtet.

³ Kanton und weitere Besteller regeln die Entschädigung in einer Verbundvereinbarung mit den Transportunternehmen.

⁴ Alle Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, die aufgrund dieses Gesetzes Leistungen von Kanton und Gemeinden erhalten, können zur Zusammenarbeit in einem Tarifverbund verpflichtet werden.

3.3. INVESTITIONSBEITRÄGE

Art. 26 Bahninfrastrukturen ausserhalb des Bahninfrastrukturfonds

¹ Der Kanton kann an den Bau und Ausbau von Bahninfrastrukturen, die nicht über den Bahninfrastrukturfonds des Bunds finanziert werden, Beiträge gewähren.

² Die Beiträge werden grundsätzlich an die Erstellerin oder den Ersteller der Infrastruktur ausgerichtet.

³ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei Projekten mit besonderem kantonalem Interesse kann der Kanton die Beiträge erhöhen.

Art. 27 Anlagen der öffentlichen Strassentransportunternehmen

¹ Der Kanton kann für den Bau und die Erneuerung von Bushaltestellen und -terminals des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren. Die Kosten für die notwendigen Zufahrten sowie die Anlagen zur Buspriorisierung sind anrechenbar.

² Die Beiträge werden an die Erstellerin oder den Ersteller der Anlage ausgerichtet.

³ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Überwiegt das Interesse des Kantons an einer Massnahme, kann der Kanton die Beiträge erhöhen.

⁴ An Bau und Erneuerung von Anlagen, die ausschliesslich dem Ortsverkehr dienen, werden keine Beiträge gewährt.

Art. 28 Park-and-ride-Anlagen und Bike-and-ride-Anlagen

¹ Der Kanton kann an die Erstellung von Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen Beiträge gewähren.

² Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 29 Anschlussgleise

¹Der Kanton kann an die Erstellung und Erneuerung von Anschlussgleisen Beiträge gewähren.

²Begriff, Voraussetzungen, anrechenbare Kosten sowie Auflagen und Bedingungen zur Förderung von Anschlussgleisen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen¹⁾, soweit der Kanton keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

³Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 30 Kombiniertes Schienengüterverkehr

¹Der Kanton kann für den Bau und die Anschaffung von Anlagen, die der Verlagerung von Gütern auf die Schiene im kombinierten Schienengüterverkehr dienen, Beiträge gewähren.

²Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Überwiegt das Interesse des Kantons an einer Massnahme, kann der Kanton die Beiträge erhöhen.

Art. 31 Eigenleistung

¹Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder weitere an der Massnahme Interessierte wie Gemeinden oder Dritte haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

²An Vorhaben, die für nicht involvierte Nachbargemeinden von einem bedeutenden Interesse sind, haben sich diese finanziell zu beteiligen.

Art. 32 Verwirkung

¹Beginnt eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder werden Anschaffungen beziehungsweise Bestellungen bereits vor der Beitragszusicherung getätigt, werden keine Beiträge gewährt.

²Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller kann der vorzeitige Baubeginn oder die vorzeitige Anschaffung beziehungsweise Bestellung durch den Kanton bewilligt werden.

³Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

Art. 33 Projektabweichungen

¹Weicht die realisierte Baute, Anlage oder Bestellung vom Gesuch ab, das der Beitragsverfügung oder dem Beitragsbeschluss zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern.

¹⁾ SR [745.1](#)

²Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dürfen wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen nur mit vorheriger Genehmigung des Kantons vornehmen.

Art. 34 Zweckentfremdung

¹Werden Vorhaben gemäss Artikel 26 ff. dieses Gesetzes durch den Kanton unterstützt und ihrem Zweck entfremdet oder zweckwidrig genutzt, sind die Beiträge dem Kanton unverzüglich anteilmässig zu erstatten.

²In Ausnahmefällen kann der Kanton auf Gesuch hin von einer Rückforderung absehen.

3.4. WEITERE BEITRÄGE

Art. 35 Geschichtliches und kulturelles Erbe

¹Der Kanton kann an Massnahmen zum Erhalt und zur Vermittlung des geschichtlichen und kulturellen Erbes des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren.

²Die Förderung erfolgt gestützt auf eine Leistungsvereinbarung.

4. Fahrplan

Art. 36 Fahrplanregionen und Fahrplanverfahren

¹Der Kanton legt die Fahrplanregionen und die Grundsätze des Fahrplanverfahrens fest, soweit sie nicht vom Bund vorgegeben sind.

²Die Fahrplanregionen koordinieren im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr die Anliegen und Anträge der jeweiligen Region. Sie unterbreiten dem Kanton insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des öffentlichen Verkehrsangebots in der Region und Anträge für Fahrplanbegehren.

³Die Fahrplanregionen sind in der Ausgestaltung des Fahrplanverfahrens für die jeweilige Region frei und können die Aufgaben gemäss Absatz 2 auf Gemeindeverbände oder ähnliche Organisationen übertragen.

⁴Die Regierung wählt für jede Fahrplanregion deren Fahrplanpräsidentin oder Fahrplanpräsidenten.

5. Rechnungswesen

Art. 37 Rechnungswesen von Transportunternehmen

¹ Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung¹⁾ betreffend das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen gelten sinngemäss für Transportunternehmen, die Betriebsbeiträge nach Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 3 dieses Gesetzes erhalten oder für das Transportunternehmen auf vertraglicher Basis Transportleistungen zur Erfüllung der Konzessionen erbringen.

6. Zuständigkeiten und Rechtspflege

Art. 38 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat legt die finanziellen Mittel für den öffentlichen Verkehr mit dem Budget fest.

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Amts für Energie und Verkehr über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen können mit Verwaltungsbeschwerde an das vorgesetzte Departement weitergezogen werden.

² Entscheide des Departements über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen können mit Verwaltungsbeschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

³ Über die Zusicherung oder Verweigerung von Beiträgen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, entscheidet die Regierung endgültig.

7. Schlussbestimmungen

Art. 40 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängig sind. Davon ausgenommen sind Beiträge an die Sanierung gemäss BehiG.

² Für die bereits zugesicherten Beiträge gelten die bisherigen Bestimmungen.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR [745.1](#)

Art. 11 Abs. 1

¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind

- f) **(geändert)** die juristischen Personen, die gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz¹⁾ von der Steuerpflicht befreit sind, für Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreienden Zweck dienen;;
- g) **(neu)** die Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen im Sinne von Artikel 78 Litera k kantonales Steuergesetz für Liegenschaften, welche der konzessionierten Tätigkeit dienen.

III.

Der Erlass "Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV)" BR [872.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹⁾BR [720.000](#)